

22/08/2016

Regierung von
Mittelfranken
Günter Nisi
SG 51 Naturschutz



Ortsumgehung St 2253 Deutenheim



- **Rechtliche Grundlagen**
 - Eingriffsregelung
 - FFH-/ Vogelschutzrichtlinie
 - Artenschutz
 - Naturparkverordnung
- **Naturschutzfachliche Belange**
- **Agrarstrukturelle Belange**
- **Trassenvergleich/ –bewertung**



Eingriffsregelung

§ 13 BNatSchG / Allgemeiner Grundsatz

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher **vorrangig zu vermeiden.**
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen **zu kompensieren.**



Eingriffsregelung

§ 15 BNatSchG Verursacherpflichten / Unzulässigkeit von Eingriffen

- Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen**, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes **auszugleichen bzw. zu ersetzen.**



FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

§ 34 BNatSchG/FFH-Richtlinie

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten

- Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes zu prüfen.
- Ergibt die Prüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in einem seiner Erhaltungsziele ist es unzulässig.
- Ausnahmen nur möglich wenn:
 1. Überwiegend öffentliches Interesse vorliegt und
 2. Zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
 3. Kohärenzmaßnahmen durchgeführt werden.



Artenschutz

§ 44 und 45 BNatSchG

Verbotstatbestände/Ausnahmen

- Schädigungsverbot (Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)
- Störungsverbot (während Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeit)
- Tötungsverbot (nachstellen, fangen, verletzen od. töten)

Gilt für alle europäischen Vogelarten sowie für Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, z.B. Fledermäuse, Kriechtiere, Amphibien, Tagfalter u.a..

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG nur möglich wenn:

1. Überwiegend öffentliches Interesse vorliegt und
2. Zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. Erhaltungszustand der Populationen erhalten bleibt.



Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

§ 4 Schutzzweck

§ 4 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§11 Nr.1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone,
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.



Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

§ 7 Erlaubnis

§ 7 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone
1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,



Ziel:

Umsetzung verkehrlicher Zieleetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen, naturschutzfachlichen und agrarstrukturellen Belange.



Naturschutzfachliche Belange

Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet Südl. Steigerwald

- Erhalt/Wiederherstellung großflächiger naturnaher Mischwälder als Lebensraum für Waldvogelarten wie z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Baumpieper.
- Erhaltung von Brut- und Nahrungshabitaten, Horstbäumen, störungsarmen Räumen.

Berücksichtigung der Artenschutzbelange insb. der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

Minimierung von Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild im LSG / Naturpark Steigerwald.

Verringerung der Flächeninanspruchnahme / Versiegelung.



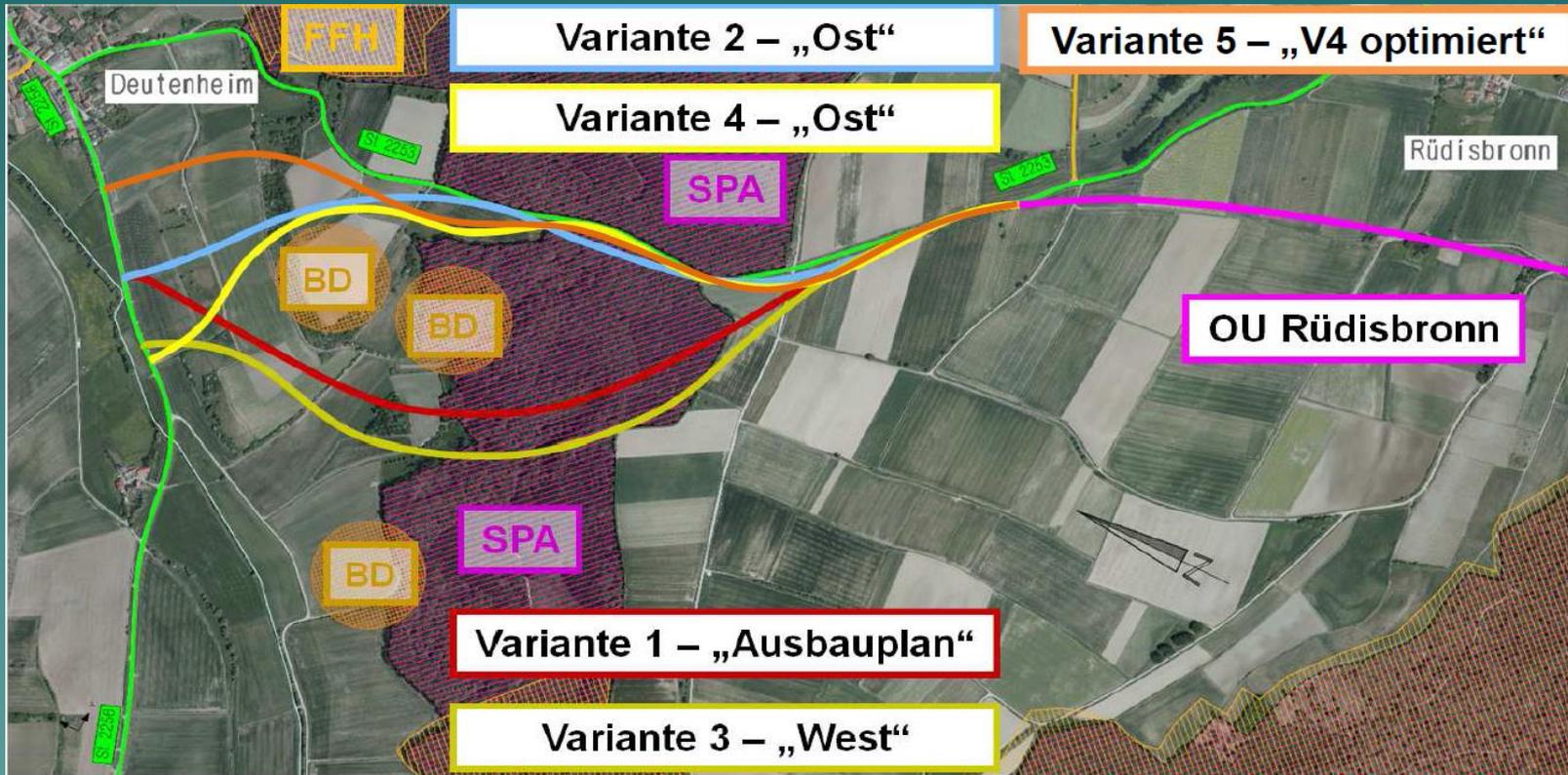
Agrarstrukturelle Belange

Verringerung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

- durch das Bauvorhaben selbst (Bestand, Streckenlänge)
- durch Verringerung des Kompensationsbedarfs
- produktionsintegrierte Kompensation (PIK – Maßnahmen)



Trassenvergleich



Variante	1	2	3	4	5
Durchfahrungslänge Vogelschutzgebiet	~535 m	~270 m	~480 m	~225 m	~225 m

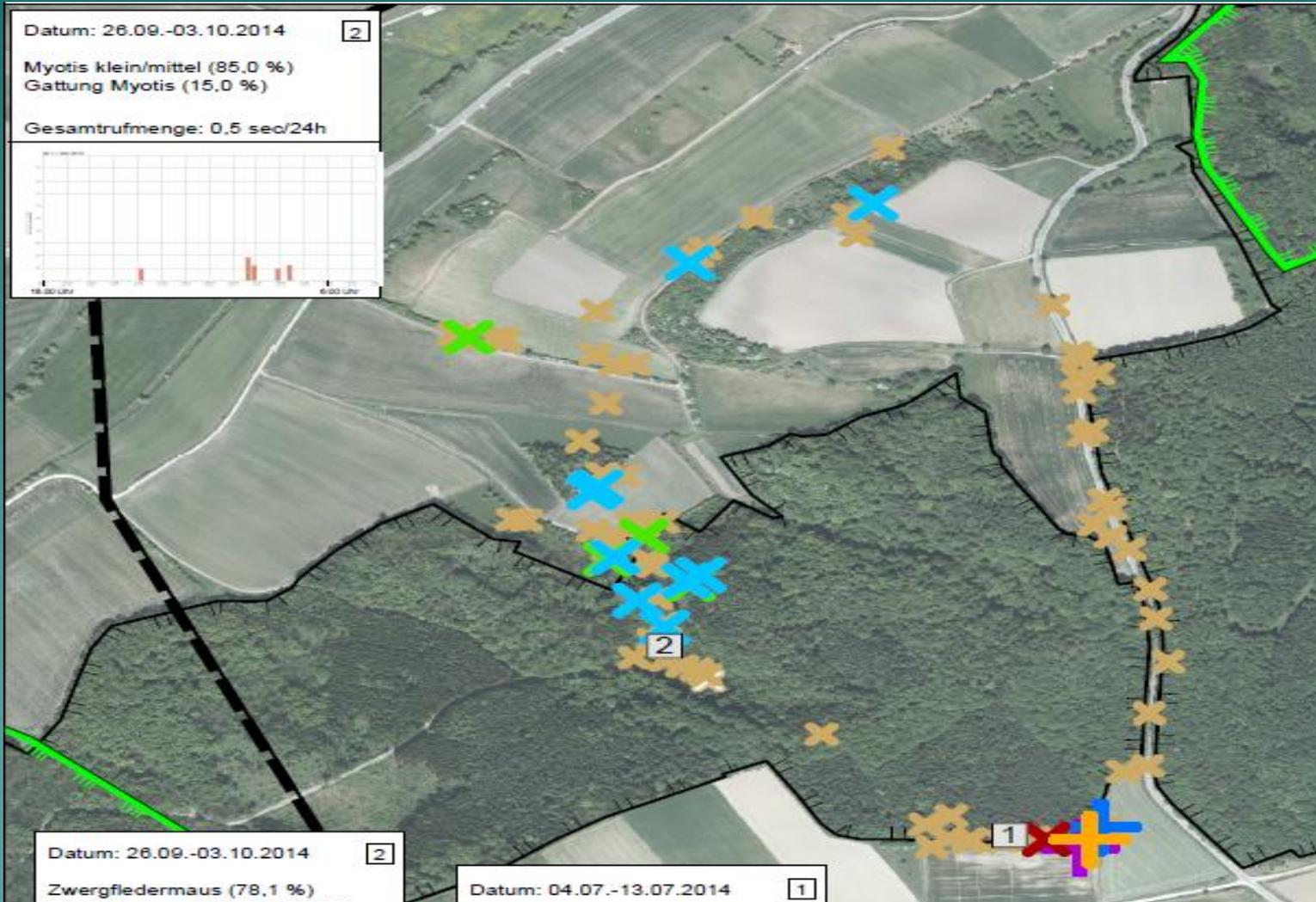


Flächenbewertung





Vorkommen Fledermäuse





Vergleich Variante 1(3) und 5

Variante 5:

- Versiegelte Fläche ca. 20.000 m² bzw. 55.000 Punkte.
- Überbaute Flächen (Böschungen, etc.) ca. 48.000 m² bzw. 107.000 Punkte.
- Vorübergehende Überbauung ca. 30.000 m² bzw. 31.000 Punkte.
- Betriebsbedingt Beeinträchtigungen entlang der Straße ca. 3.000 m² bzw. 8.000 Punkte.
- Entlastung von betriebsbedingten Wirkungen der alten Straße Flächen ca. 41.000 m² bzw. -20.000 Punkte.
- Entsiegelung von Teilflächen ca. 3.000 m² bzw. -10.000 Punkte.
- Artenschutzrechtlicher Maßnahmenbedarf.



Variante 1 (3):

- Zusätzlich betriebsbedingt beeinträchtigte, bisher unbelastete Flächen entlang der Straße von ca. 7.000 m² bzw. ca. 35.000 Punkten.
- Durch temporäre Inanspruchnahme von höherwertigen Flächen (Wald u. Grünland) Erhöhung des Kompensationsbedarfs um weitere 35.000 Punkte.
- Zusätzlich versiegelte Flächen ca. 15.000 Punkte mehr.
- Zusätzliche überbaute Waldflächen (Flächenmehrung + Wertigkeit) ca. 50.000 Punkten mehr.
- Die Neuzerschneidung des Waldes stellt zudem einen sehr starken Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher weiteren Kompensationsbedarf nach sich ziehen würde.



Variante 5:

Rd. 171.000 Wertpunkte Ausgleichsbedarf \triangleq
Ausgleichsbedarf von rd. 4 - 5 ha

Variante 1:

Rd. 306.000 Wertpunkte Ausgleichsbedarf \triangleq
Ausgleichsbedarf von rd. 7- 8 ha

Fazit:

Bei Variante 1 (3) würde sich der Flächenbedarf für
Kompensationsmaßnahmen gegenüber der Variante 5
verdoppeln.



Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzfachlichen und agrarstrukturellen Belange ist die Variante 5 als einzig realisierbare Variante einzustufen.



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**